

Drs. 8/1108

SCHNELLBRIEF zur KLEINEN ANFRAGE
des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

Umgang mit Unterlagen der Klimaschutzstiftung nach etwaiger Abwicklung

Federführende Beantwortung durch: IM
Beteiligung des/r Ressort/s: JM
Zuständigkeit in der Staatskanzlei: PG 370

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Parlamentssekretariat des Landtages Mecklenburg-Vorpommern hat der Staatskanzlei die oben genannte Kleine Anfrage mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet.

Sollten sich andere Zuständigkeiten oder Beteiligungen ergeben, so ist dies unter den Ressorts eigenständig zu klären und die Änderungen der Staatskanzlei unverzüglich mitzuteilen. Der Antwortentwurf ist vor der Abgabe in der Staatskanzlei vom Federführer mit allen Beteiligten abschließend abzustimmen.

Es gelten folgende „Ampel-Termine“:

Abgabe in der Staatskanzlei am: **19.07.2022, 10.00 Uhr**

Erinnerung auf Arbeitsebene: **20.07.2022, 10.00 Uhr**

Kontaktierung St des federführenden Ressorts durch Cds: **25.07.2022, 10.00 Uhr**

Grundsätzlich sind Terminverlängerungen unzulässig. Sollte eine Terminverlängerung ausnahmsweise notwendig sein, ist unter Darlegung der Gründe unverzüglich die Zustimmung der Staatskanzlei einzuholen, die dann wiederum die Terminverlängerung beim Fragesteller beantragt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Anlage

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

Umgang mit Unterlagen der Klimaschutzstiftung nach etwaiger Abwicklung

Die Ministerpräsidentin hat am 17. Mai 2022 im Rahmen einer Pressekonferenz eine Einigung mit dem Stiftungsvorstand bekanntgegeben, wonach dieser den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abwickeln, danach ein neuer Stiftungsvorstand durch die Landesregierung berufen und die Stiftung dann aufgelöst werden soll. Dies soll laut Aussagen im Rahmen der Pressekonferenz voraussichtlich Ende September 2022 erfolgen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung bisher Maßnahmen ergriffen, um die Stiftungsauflösung vorzubereiten und durchzuführen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

2. Erfolgte seitens der Landesregierung bereits eine Prüfung, welches Ministerium, welche Behörde oder Körperschaft nach erfolgter Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die dort vorhandenen sämtlichen Unterlagen übernehmen und archivieren wird?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis erfolgte die Prüfung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

3. Erfolgte seitens der Landesregierung bereits eine Prüfung, welches Ministerium, welche Behörde oder Körperschaft nach erfolgter Auflösung der Stiftung die dort vorhandenen sämtlichen Unterlagen übernehmen und archivieren wird?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis erfolgte die Prüfung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
4. Auf wen geht die Befugnis nach Auflösung der Stiftung über, beispielsweise im Rahmen der vom 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages beantragten Beiziehung sämtlicher Unterlagen oder über Anfragen durch Medienvertreter im Rahmen beispielsweise des Informationsfreiheitsgesetzes, über die Herausgabe von Akten zu entscheiden beziehungsweise die Vorbereitung der Akten zur Herausgabe anzuweisen?
5. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Akten ganz oder teilweise seitens der Stiftung oder ihres Geschäftsbetriebes im Original an Dritte, insbesondere an die Nord Stream 2 AG, gehen oder bereits gegangen sind?
 - a) Falls die Landesregierung dies nicht ausschließen kann oder ihrerseits keine Zuständigkeit zu erkennen vermag, plant die Landesregierung dennoch, in dieser Hinsicht Gespräche mit dem Stiftungsvorstand zu führen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
6. Welche Maßnahmen zur Sicherung sämtlicher Unterlagen der Klimaschutzstiftung wurden seitens der Landesregierung sowie der Stiftung ergriffen?

Sebastian Ehlers, MdL

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

**Umgang mit Unterlagen der Klimaschutzstiftung nach etwaiger Abwicklung
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Ministerpräsidentin hat am 17. Mai 2022 im Rahmen einer Pressekonferenz eine Einigung mit dem Stiftungsvorstand bekanntgegeben, wonach dieser den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abwickeln, danach ein neuer Stiftungsvorstand durch die Landesregierung berufen und die Stiftung dann aufgelöst werden soll. Dies soll laut Aussagen im Rahmen der Pressekonferenz voraussichtlich Ende September 2022 erfolgen.

1. Hat die Landesregierung bisher Maßnahmen ergriffen, um die Stiftungsauflösung vorzubereiten und durchzuführen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 1., a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ja. Die Landesregierung hat mit der Stiftung Klima- und Umweltstiftung MV eine gemeinsame Erklärung am 17. Mai 2022 vereinbart, in der beide Parteien gegenseitige verbindliche Erklärungen zum weiteren Vorgehen abgegeben haben. (Link zur Erklärung: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpr%C3%A4sidentin%20und%20Staatskanzlei/Dateien/pdf-Dokumente/Gemeinsame%20Erkl%C3%A4rung.pdf>)

Darin wurde vereinbart, dass nach Überzeugung beider Parteien der Abwicklungsprozess des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, den der aktuelle Vorstand noch abschließen wird, spätestens bis zum 30. September 2022 vollzogen sein wird und die Vorstandsmitglieder dementsprechend voraussichtlich spätestens zu diesem Zeitpunkt ihren Rücktritt erklären können. Die Ministerpräsidentin beabsichtigt, die einzelnen Vorstandsmitglieder dann mit sofortiger Wirkung von ihren Ämtern zu entbinden.

Danach strebt das Land die Auflösung oder die Aufhebung der Stiftung an. Für die Beendigung der Stiftung muss hiernach deren Liquidation durchgeführt werden. Der hierfür erforderliche Zeitumfang ist derzeit nicht einschätzbar. Mit der abgeschlossenen Liquidation erlischt die Stiftung als juristische Person und als selbständiges rechts- und parteifähiges Rechtssubjekt. Die Beendigung der Liquidation ist der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.

Mit der seitens der Landesregierung angestrebten Auflösung oder Aufhebung soll entsprechend der genannten Erklärung die im Interesse des Landes liegende gemeinwohlorientierte Klima- und Umweltschutzarbeit der Stiftung in der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA) fortgeführt werden. Seitens der Landesregierung werden derzeit die Voraussetzungen für die Umsetzung der abgegebenen Erklärung geschaffen.

2. Erfolgte seitens der Landesregierung bereits eine Prüfung, welches Ministerium, welche Behörde oder Körperschaft nach erfolgter Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die dort vorhandenen sämtlichen Unterlagen übernehmen und archivieren wird?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis erfolgte die Prüfung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2., a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nein. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung obliegt die Aufbewahrung sämtlicher Stiftungsunterlagen der Stiftung. Der Landesregierung verbleibt für eine solche Prüfung und Entscheidung mithin noch hinreichender Zeitraum.

3. Erfolgte seitens der Landesregierung bereits eine Prüfung, welches Ministerium, welche Behörde oder Körperschaft nach erfolgter Auflösung der Stiftung die dort vorhandenen sämtlichen Unterlagen übernehmen und archivieren wird?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis erfolgte die Prüfung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 3., a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nein. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung obliegt die Aufbewahrung sämtlicher Stiftungsunterlagen der Stiftung. Der Landesregierung verbleibt für eine solche Prüfung und Entscheidung mithin noch hinreichender Zeitraum.

4. Auf wen geht die Befugnis nach Auflösung der Stiftung über, beispielsweise im Rahmen der vom 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages beantragten Beiziehung sämtlicher Unterlagen oder über Anfragen durch Medienvertreter im Rahmen beispielsweise des Informationsfreiheitsgesetzes, über die Herausgabe von Akten zu entscheiden beziehungsweise die Vorbereitung der Akten zur Herausgabe anzuweisen?

Bis zum Abschluss der Liquidation bleibt es bei der selbständigen Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt die Erfüllung von Verpflichtungen der Stiftung dieser bzw. ihren Organen.

Nach Abschluss der Liquidation dürften die in der Frage 4. genannten Rechte Dritter gegen jene noch bestimmende Institution zu richten sein, die sodann zukünftig die Aufbewahrungspflichten erfüllen wird.

5. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Akten ganz oder teilweise seitens der Stiftung oder ihres Geschäftsbetriebes im Original an Dritte, insbesondere an die Nord Stream 2 AG, gehen oder bereits gegangen sind?
 - a) Falls die Landesregierung dies nicht ausschließen kann oder ihrerseits keine Zuständigkeit zu erkennen vermag, plant die Landesregierung dennoch, in dieser Hinsicht Gespräche mit dem Stiftungsvorstand zu führen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
6. Welche Maßnahmen zur Sicherung sämtlicher Unterlagen der Klimaschutzstiftung wurden seitens der Landesregierung sowie der Stiftung ergriffen?

Die Fragen 5., a) und b) sowie 6. werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat keine Veranlassung davon auszugehen, dass Originalakten ganz oder teilweise aus der Obhut der Stiftung an Dritte gegeben werden.

Insbesondere hat die Stiftung in der in der Antwort zur Frage 1. genannten gemeinsamen Erklärung schriftlich dargelegt, dass der Vorstand jegliche weitere Zusammenarbeit mit Nordstream 2 endgültig beendet hat. Die Stiftungsaufsicht hat zudem von Amts wegen die Bezüge zu Nordstream 2 aus der Satzung gestrichen.

Die in der Antwort zur Frage 1. genannte gemeinsame Erklärung sieht darüber hinaus vor, dass nach Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entsprechende Testate unabhängiger Wirtschaftsprüfer seitens des Stiftungsvorstandes eingeholt werden. Dies impliziert notwendig das fortgesetzte Bereithalten der notwendigen Unterlagen seitens der Stiftung.

Die Stiftungsaufsicht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stiftung ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachkommt.

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Der Staatssekretär



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin

Präsidentin
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

über den

Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen:
Schwerin,

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU
Umgang mit Unterlagen der Klimaschutzstiftung nach etwaiger Abwicklung
Drs.-Nr.: 8/1108

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Schmülling', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Wolfgang Schmülling

Anlage

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-12970
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

Umgang mit Unterlagen der Klimaschutzstiftung nach etwaiger Abwicklung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Grundsätzlich wird zum Themenkomplex auf die Vorbemerkung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/706 verwiesen.

Die Ministerpräsidentin hat am 17. Mai 2022 im Rahmen einer Pressekonferenz eine Einigung mit dem Stiftungsvorstand bekanntgegeben, wonach dieser den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abwickeln, danach ein neuer Stiftungsvorstand durch die Landesregierung berufen und die Stiftung dann aufgelöst werden soll. Dies soll laut Aussagen im Rahmen der Pressekonferenz voraussichtlich Ende September 2022 erfolgen.

1. Hat die Landesregierung bisher Maßnahmen ergriffen, um die Stiftungsauflösung vorzubereiten und durchzuführen?

- a) Wenn ja, welche?
- b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat unmittelbar nach Beginn des russischen Angriffskrieges die Stiftung Klima- und Umweltschutz aufgefordert, ihren Geschäftsbetrieb ruhen zu lassen.

Dies wurde durch den Landtag mit Beschluss vom 01.03.2022 ausdrücklich bekräftigt. Darüber hinaus forderte der Landtag die Landesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV nicht fortbesteht. Im Ergebnis der diesbezüglichen Aktivitäten der Landesregierung zur Umsetzung des Beschlusses des Landtages hat die Landesregierung mit der Stiftung Klima- und Umweltstiftung MV am 17.05.2022 eine gemeinsame Erklärung vereinbart, in der beide Parteien gegenseitige Erklärungen zum weiteren Vorgehen abgegeben haben (Link zur Erklärung: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpr%C3%A4sidentin/%20und%20Staatskanzlei/Dateien/pdf-Dokumente/Gemeinsame%20Erkl%C3%A4rung.pdf>).

Darin wurde erklärt, dass in einem ersten Schritt zunächst der aktuelle Vorstand den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV abwickeln wird. Nach der Vollendung des Abwicklungsprozesses voraussichtlich zum Ende des 3. Quartals 2022 werden die Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt erklären. Die Ministerpräsidentin beabsichtigt, die einzelnen Vorstandsmitglieder dann mit sofortiger Wirkung von ihren Ämtern zu entbinden. Nach dem Rücktritt strebt die Landesregierung in Umsetzung des entsprechenden Landtagsbeschlusses die Beendigung der Stiftung an.

Mit der seitens des Landtages und der Landesregierung angestrebten Beendigung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV soll entsprechend der genannten Erklärung die im Interesse der Klimaschutzarbeit des Landes liegende Tätigkeit der Stiftung als eigenständige Einheit in der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA MV) fortgeführt werden. Seitens der Landesregierung werden hierzu derzeit die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. So fand am 07.07.2022 ein Gespräch zwischen Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, der LEKA MV und der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV zur Übernahme des Personals aus der Klimaschutzstiftung in die LEKA MV statt.

Im Übrigen hat die Stiftungsaufsicht das Verwaltungsverfahren zur Änderung der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV zur Streichung sämtlicher Bezüge zu Nord Stream 2 nach Anhörung der Stiftung und des Stifters durch Bescheid vom 04.07.2022 erfolgreich abgeschlossen.

Parallel hierzu werden Gespräche zur Besetzung eines handlungsfähigen Kuratoriums geführt.

2. Erfolgte seitens der Landesregierung bereits eine Prüfung, welches Ministerium, welche Behörde oder Körperschaft nach erfolgter Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die dort vorhandenen sämtlichen Unterlagen übernehmen und archivieren wird?

- a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis erfolgte die Prüfung?
- b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nein. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung obliegt die Aufbewahrung sämtlicher Stiftungsunterlagen der Stiftung selbst.

3. Erfolgte seitens der Landesregierung bereits eine Prüfung, welches Ministerium, welche Behörde oder Körperschaft nach erfolgter Auflösung der Stiftung die dort vorhandenen sämtlichen Unterlagen übernehmen und archivieren wird?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis erfolgte die Prüfung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Gesetzliche Regelungen zur Übernahme und Archivierung von Unterlagen aufgelöster Stiftungen existieren nicht. Der Umgang mit den Unterlagen der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV wird deshalb von den konkreten Umständen der Beendigung der Stiftung abhängen. Diese stehen derzeit noch nicht fest, weshalb eine diesbezügliche Prüfung derzeit nicht vollständig vorgenommen werden kann. Von Bedeutung könnte beispielsweise sein, wer nach Beendigung der Stiftung deren Restvermögen und/oder Aufgaben übernimmt. Weiterhin läge es nahe, dass die LEKA MV für den Fall der Übernahme der im Interesse der Klimaschutzarbeit des Landes liegenden Tätigkeit der Stiftung auch die diesbezüglichen Unterlagen übernimmt.

Sobald die konkreten Umstände zur Beendigung der Stiftung und zur Übernahme der Klimaschutzbezogenen Tätigkeiten durch die LEKA MV feststehen, wird eine vollständige rechtliche Einordnung erfolgen können.

4. Auf wen geht die Befugnis nach Auflösung der Stiftung über, beispielsweise im Rahmen der vom 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages beantragten Beiziehung sämtlicher Unterlagen oder über Anfragen durch Medienvertreter im Rahmen beispielsweise des Informationsfreiheitsgesetzes, über die Herausgabe von Akten zu entscheiden beziehungsweise die Vorbereitung der Akten zur Herausgabe anzuweisen?

Nach der Beendigung der Stiftung Klima- und Umweltschutz dürften die genannten Rechte Dritter gegen jene noch bestimmende Institution zu richten sein, die sodann zukünftig die Aufbewahrung der Unterlagen übernehmen wird. Es wird diesbezüglich auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Akten ganz oder teilweise seitens der Stiftung oder ihres Geschäftsbetriebes im Original an Dritte, insbesondere an die Nord Stream 2 AG, gehen oder bereits gegangen sind?
 - a) Falls die Landesregierung dies nicht ausschließen kann oder ihrerseits keine Zuständigkeit zu erkennen vermag, plant die Landesregierung dennoch, in dieser Hinsicht Gespräche mit dem Stiftungsvorstand zu führen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

6. Welche Maßnahmen zur Sicherung sämtlicher Unterlagen der Klimaschutzstiftung wurden seitens der Landesregierung sowie der Stiftung ergriffen?

Die Fragen 5, a) und b) sowie 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Die in der Antwort zur Frage 1 genannte gemeinsame Erklärung sieht unter anderem vor, dass nach Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entsprechende Testate unabhängiger Wirtschaftsprüfer seitens des Stiftungsvorstandes eingeholt werden. Dies impliziert notwendig das fortgesetzte Bereithalten der notwendigen Unterlagen seitens der Stiftung.

Die Landesregierung hat im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stiftung ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachkommt. Sie hat ebenfalls keine Veranlassung davon auszugehen, dass Originalakten ganz oder teilweise aus der Obhut der Stiftung an Dritte gegeben werden.

Insbesondere hat die Stiftung in der in der Antwort zur Frage 1 genannten gemeinsamen Erklärung schriftlich dargelegt, dass der Vorstand jegliche weitere Zusammenarbeit mit Nord Stream 2 endgültig beendet hat. Die Stiftungsaufsicht hat zudem von Amts wegen die Bezüge zu Nord Stream 2 aus der Satzung gestrichen.